
S 56 AL 2149/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 AL 2149/03
Datum	30.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AL 65/03
Datum	20.10.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. September 2003 wird zur½ckgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Rücknahme der Bewilligung von Anschlussarbeitslosenhilfe (Alhi) für den Leistungszeitraum vom 1. Januar 2002 bis einschließlich 14. Oktober 2002 und eine damit verbundene Erstattungsforderung der Beklagten in Höhe von insgesamt 3.670,73 Euro.

Dem 1969 geborenen Kläger, der kinderlos und ledig ist und der bereits in den Jahren 1997 und 1998 Arbeitslosengeld (Alg) und Alhi bezogen hatte, wurde nach ca. zweijähriger Tätigkeit als Kraftfahrer bzw. Staplerfahrer ab dem 11. März 2000 von der Beklagten Alg für zunächst 300 Leistungstage unter Zugrundelegung eines Bemessungsentgelts (BMG) von (gerundet) 820,00 DM wöchentlich und der Leistungsgruppe A/0 gewährt. In Ausführung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung von Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld etc.) bei der Berechnung

beitragsfinanzierter Sozialleistungen (z.B. Alg) erhöhte die Beklagte das BMG ab dem 22. Juni 2000 pauschal um 10 v.H. auf (gerundet) 900,00 DM wöchentlich. Ab dem 5. Januar 2001 gewährte sie für einen weiteren Leistungszeitraum von 60 Tagen Alg unter Zugrundelegung eines BMG von 900,00 DM wöchentlich (Bescheid vom 26. Januar 2001). Vor Erschöpfung des Alg-Anspruches nahm der Kläger am 28. Februar 2001 eine Tätigkeit als Maschinenschlosser bei einer P GmbH auf, welche am 15. November 2001 endete. Zum 1. Dezember 2001 meldete er sich nach zwischenzeitlichem Bezug von Krankengeld arbeitslos und beantragte die (Wieder-)Gewährung von Alg.

Mit Bescheid vom 18. Januar 2002 bewilligte die Beklagte für die Restanspruchsdauer von sechs Tagen, d.h. vom 1. bis 6. Dezember 2001, Alg in Höhe von 344,19 DM (175,96 Euro) wöchentlich bzw. 49,17 DM täglich, ausgehend von einem angepassten BMG in Höhe von (gerundet) 910,00 DM wöchentlich und dem allgemeinen Leistungssatz. Auf den Antrag des Klägers vom 15. Januar 2002 bewilligte sie zunächst für die Zeit vom 7. bis 31. Dezember 2001 Alhi in Höhe von 281,75 DM (144,06 Euro) wöchentlich bzw. 40,25 DM täglich unter Zugrundelegung eines BMG von 820,00 DM wöchentlich sowie des allgemeinen Leistungssatzes (Bescheid vom 24. Januar 2002). Ab dem 1. Januar 2002 bewilligte die Beklagte Alhi in Höhe von 233,73 Euro wöchentlich bzw. 33,39 Euro täglich unter Zugrundelegung eines BMG von (gerundet) 825,00 Euro wöchentlich, der Leistungsgruppe A sowie des allgemeinen Leistungssatzes (Bescheid vom 30. Januar 2002). Da der Kläger am 15. Oktober 2002 eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme mit Unterhaltsgeldbezug begann, hob sie mit Bescheid vom 30. Oktober 2002 die Alhi-Bewilligung ab Beginn der Maßnahme auf.

In der Folgezeit bemerkte die Beklagte, dass sie bei der Berechnung der Alhi-Leistung ab Januar 2002 die zu Grunde liegenden Berechnungsdaten – das BMG – nicht korrekt von DM-Beträgen auf Euro-Beträge umgestellt hatte. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2002 und 28. Januar 2003 hörte sie den Kläger zur beabsichtigten teilweisen Aufhebung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 14. Oktober 2002 und zur Rückforderung eines Betrages in Höhe von 3.670,73 Euro an. Mit Bescheid vom 28. Februar 2003 nahm die Beklagte die Alhi-Leistungsbewilligung in Höhe von 89,67 Euro wöchentlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 14. Oktober 2002 nach [§ 45](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) zurück und forderte den Kläger nach [§ 50 Abs. 1 SGB X](#) zur Erstattung von 3.670,73 Euro auf: Der Kläger habe auf Grund einfachster und ganz naheliegender Überlegungen erkennen können, dass ihm Alhi in der bewilligten Höhe nicht zugestanden habe. Denn die ab 1. Januar 2002 weiterbewilligte Leistung sei ohne Grund fast doppelt so hoch gewesen wie die zuvor aus dem Anspruch gewährte Leistung. Die Unkenntnis beruhe daher auf grober Fahrlässigkeit ([§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#)).

Seinen Widerspruch begründete der Kläger damit, die gezahlten Alhi-Leistungen für seinen Lebensunterhalt verbraucht zu haben. An der Überzahlung treffe ihn keinerlei Verschulden. Insbesondere könne nicht von grober Fahrlässigkeit gesprochen werden, da er allein im Dezember 2001 für jeweils einige Tage zwei verschiedene, "handgeschriebene" Berechnungen der Alhi mit unterschiedlichen

Bemessungsgrundlagen erhalten habe. Zudem liege ein wÃ¶hrentlicher Alhi-Bezug in HÃ¶he von 233,73 Euro durchaus im Rahmen des Ã¶blichen. Der sich daraus ergebende monatliche Betrag von 934,92 Euro liege sogar noch innerhalb der PfÃ¶ndungsfreigrenze. Mit Widerspruchsbescheid vom 28. MÃ¤rz 2003 wies die Beklagte den Widerspruch unter Hinweis auf die Rechtsgrundlagen der RÃ¼cknahmeentscheidung, des [Ã§ 45 Abs. 1](#) und 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X i.V.m. [Ã§ 330 Abs. 2](#) des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III), zurÃ¼ck: Der KlÃ¤ger habe zuvor nie Leistungen mit einem hÃ¶heren BMG als 900,00 DM erhalten. Es hÃ¶tte ihm unschwer auffallen mÃ¶ssen, dass ihm mit Wirkung ab 1. Januar 2002 Leistungen in fast doppelter HÃ¶he bewilligt wurden.

Vor dem Sozialgericht (SG) Berlin hat der KlÃ¤ger sein Begehren, den RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 28. Februar 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. MÃ¤rz 2003 aufzuheben, weiterverfolgt. Den von der Beklagten zu vertretenden Berechnungsfehler habe er nicht erkennen kÃ¶nnen. So sei die BMG eben nicht 1: 1 von DM in Euro umgerechnet worden, denn im letzten Bescheid vom 24. Januar 2002 habe sie 820,00 DM und im weiteren Bewilligungsbescheid vom 30. Januar 2002 dann 825,00 Euro betragen. SchlieÃ¶lich habe er im Jahre 2001 ArbeitseinkÃ¶nfte in HÃ¶he von 41.716,44 DM gehabt, so dass er wegen des erhÃ¶hten BMG nicht habe misstrauisch werden mÃ¶ssen. Auch habe er sich mehrmals erfolglos beim Arbeitsamt danach erkundigt, warum trotz seines hohen Arbeitsverdienstes das BMG fÃ¼r sein Alg bzw. spÃ¤ter fÃ¼r seine Alhi so niedrig angesetzt worden sei. Die Beklagte habe ihm im Aufhebungsbescheid vom 30. Oktober 2002 zudem als Leistungen, die ihm vom 1. Januar bis zum 14. Oktober 2002 rechtmÃ¤Ã¶ig zugestanden hÃ¶tten, einen Betrag von 9.582,23 Euro bestÃ¤tigt. Dadurch sei von der Beklagten nochmals ausdrÃ¼cklich die Berechnung Ã¼berprÃ¼ft und fÃ¼r zutreffend befunden worden. Daher kÃ¶nne ihm grobe FahrlÃ¤ssigkeit unter keinem Aspekt vorgeworfen werden.

Das SG hat durch Urteil vom 30. September 2003 die Klage mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, der nicht in seiner Urteils- und KritikfÃ¶higkeit sowie seinem EinsichtsvermÃ¶gen eingeschrÃ¶nkte KlÃ¤ger hÃ¶tte auf Grund der Besonderheiten des Falles sehr leicht erkennen kÃ¶nnen, dass die ab 1. Januar 2002 erfolgte Bewilligung von Alhi nach einem BMG von 825,00 Euro wÃ¶hrentlich offensichtlich rechtswidrig gewesen sei. Denn er habe fÃ¼r Dezember 2001 zunÃ¶chst Alhi nach dem BMG von 820,00 DM wÃ¶hrentlich erhalten. Zur GewÃ¶hnung auf die Umstellung von DM auf Euro ab 1. Januar 2002 sei bereits im Bescheid vom 24. Januar 2002 neben dem wÃ¶hrentlichen Leistungssatz von 281,75 DM in Klammern der entsprechende Euro-Betrag von 144,06 angegeben gewesen. Eine Woche spÃ¤ter habe der KlÃ¤ger dann seine Alhi-Bewilligung fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2002 erhalten, in der die Umstellung des BMG auf Euro hÃ¶tte erfolgen mÃ¶ssen. Dies sei ausweislich des Bescheides gerade nicht geschehen. Seiner LaiensphÃ¶re entsprechend hÃ¶tte sich das BMG auf die HÃ¶lfte, d.h. ca. 420,00 Euro, reduzieren mÃ¶ssen. Zudem hÃ¶tte er bei Ã¼berschlÃ¶giger Berechnung (825 x 4) erkennen kÃ¶nnen, dass die Alhi auf der Grundlage eines Entgeltes von ca. 3.300,00 Euro ab 1. Januar 2002 berechnet worden sei, er jedoch in dieser HÃ¶he nie Verdienste erzielt habe. Die Erstattungsforderung der Beklagten in HÃ¶he von 3.670,73 Euro sei nach [Ã§ 50 SGB X](#) rechtmÃ¤Ã¶ig und zutreffend ermittelt.

Hiergegen wendet sich der Kl  ger mit seiner Berufung. Die Erh  hung des Leistungsbetrages der Alhi um etwa 62 % habe er als die l  ngst f  llige und von ihm wiederholt nachgefragte Anpassung an die tats  chliche H  he seines zuletzt erzielten Arbeitsentgeltes verstanden.

Der Kl  ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. September 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. M  rz 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie h  lt die Entscheidung des SG f  r zutreffend. Es habe doch auf der Hand gelegen, dass die Alhi nicht h  her sein k  nne als das bereits im Jahr 2001 bezogene Alg. Dies sei allgemein bekannt und erfordere auch keine tiefgr  ndigen   berlegungen.

Zur Erg  nzung des Tatbestandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der den Kl  ger betreffenden Leistungsakte der Beklagten (, Band III), die Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die frist- und formgerecht ([   151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) eingelegte Berufung ist zul  ssig ([   143 SGG](#)), jedoch unbegr  ndet.

Der in zul  ssiger Weise mit der Anfechtungsklage ([   54 Abs. 1 SGG](#)) angefochtene R  cknahme- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 28. Februar 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. M  rz 2003 erweist sich nach [   45 Abs. 1](#) und 2, [50 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [   330 Abs. 2 SGB III](#) als rechtm   ig. Wie das SG zutreffend entschieden hat, haben die Voraussetzungen der einzig f  r die teilweise R  cknahme der im Bescheid vom 30. Januar 2002 erfolgten Leistungsbewilligung in Betracht kommende Rechtsgrundlage â   [   45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) i.V.m. [   330 Abs. 2 SGB III](#) â   vorgelegen. Der Bewilligungsbescheid vom 30. Januar 2002 war bereits bei seinem Erlass rechtswidrig, denn ab dem 1. Januar 2002 war das zuvor zutreffend nach [   200 Abs. 1 SGB III](#) zu Grunde gelegte BMG von 820,00 DM (ohne die Einmalzahlungen) w  hentlich in Euro-Betr  ge umzurechnen, d.h. durch den Faktor 1,95583 zu dividieren. Danach ergibt sich ein BMG von 419,26 Euro, gerundet 420,00 Euro, w  hentlich. Hiervon ausgehend und nach der Anlage 3 der SGB III-Leistungsentgeltverordnung (Leistungsentgelt-VO) 2002 betr  gt die Alhi f  r Arbeitslose, die wie der Kl  ger kein Kind im Sinne des [   32](#) des Einkommenssteuergesetzes haben und f  r die der allgemeine Leistungssatz zugrunde zu legen ist ([   195 Satz 1 Ziffer 2 SGB III](#)), 144,06 Euro w  hentlich bzw. 20,58 Euro t  glich. Ein g  nstigerer Besitzschutzbetrag nach [   3](#) der SGB III-

Leistungsentgelt-VO 2002 ergibt sich f  r den Kl  ger nicht. Die Beklagte hatte jedoch bei Bewilligung der Alhi ab 1. Januar 2002 fehlerhaft ein w  hentliches BMG von 825,00 Euro der Berechnung zu Grunde gelegt und damit   berhaupt keine Leistungen i.H.v. 233,73 Euro w  hentlich bzw. 33,39 Euro t  glich gew  hrt.

Die Beklagte durfte die Alhi-Bewilligung auch f  r die Vergangenheit, d.h. f  r den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 14. Oktober 2002, in H  he des Differenzbetrages von 89,67 Euro w  hentlich bzw. 12,81 Euro t  glich zur  cknehmen, da dem Kl  ger nach [   45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) zumindest grobe Fahrl  ssigkeit vorzuwerfen ist. Der Umstand, dass den Kl  ger keinerlei Verschulden an dem Zustandekommen der   berzahlung traf, ist hierbei nicht zu ber  cksichtigen. Dem h  tte nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung Rechnung getragen werden k  nnen, die jedoch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des [   45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) gem    [   330 Abs. 2 SGB III](#) ausgeschlossen ist.

Nach [   45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) kann sich der Beg  nstigte (hier: der Kl  ger) nicht auf sein Vertrauen in den Bestand des beg  nstigenden Verwaltungsaktes (hier: der Alhi-Bewilligungsbescheid vom 30. Januar 2002) berufen, wenn er infolge grober Fahrl  ssigkeit die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes nicht erkannt hatte. Grobe Fahrl  ssigkeit liegt nach der im Gesetz enthaltenen Definition vor, wenn der Beg  nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma  e verletzt hat. Dies ist dann der Fall, wenn er einfachste, ganz nahe liegende   berlegungen nicht angestellt und daher nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem h  tte einleuchten m  ssen (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 8. Februar 2001 - [B 11 AL 21/00 R](#) - in [SozR 3-1300    45 Nr. 45](#) m.w.N.). Das Ma   der Fahrl  ssigkeit ist nach der pers  nlichen Urteils- und Kritikf  higkeit, dem Einsichtsverm  gen des Beg  nstigten sowie der besonderen Umst  nde des Falles zu beurteilen. Voraussetzung f  r die Annahme grober Fahrl  ssigkeit bei der Unkenntnis   ber die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes ist somit, dass die M  ngel des Bewilligungsbescheides f  r den Beg  nstigten unter Ber  cksichtigung seines Einsichtsverm  gens ohne Weiteres erkennbar waren. Wie bereits das SG dargelegt hatte, h  tte der Kl  ger auf Grund einfachster und ganz nahe liegender   berlegungen bei Erhalt des Bescheides vom 30. Januar 2002 erkennen k  nnen, dass ihm f  r die Zeit ab 1. Januar 2002 eine zu hohe Leistung bewilligt worden ist. Denn obwohl    wie allgemein bekannt    die Umstellung von DM- auf Euro-Betr  ge im Verh  ltnis von ungef  hr 2 zu 1 (2 DM = ca. 1 Euro) erfolgt ist, wurde bei der Umstellung auf Euro-Betr  ge in dem Bewilligungsbescheid vom 30. Januar 2002 ein w  hentlicher Zahlungsbetrag in H  he von 233,73 Euro, d.h. ein weit   ber den halbierten DM-Zahlungsbetrag von w  hentlich 281,75 DM    also   ber ca. 140,00 Euro    hinausgehender Betrag festgesetzt. Zudem ist der Kl  ger in dem eine Woche zuvor f  r den Alhi-Leistungszeitraum vom 7. bis 31. Dezember 2001 erteilten Bewilligungsbescheid vom 24. Januar 2002 auf die in der Euro-W  hrung zu erwartende H  he des w  hentlichen Leistungsbetrages, "vorsorglich" genau mit 144,06 Euro berechnet, hingewiesen worden. Insbesondere h  tte dem Kl  ger, dem aus seinen fr  heren Leistungsbezugszeiten sowie den erhaltenen Merkbl  ttern (letztmalig bei Antragstellung am 15. Januar 2002) die Bedeutung

des BMG für die Berechnung der Leistung bekannt war, das fast im Verhältnis von 1: 1 auf Euro-Beträge umgestellte BMG sofort als fehlerhaft ins Auge springen müssen, zumal Anhaltspunkte für das Vorliegen eines spezifisch oder allgemein eingeschränkten Einsichtsvermögens bzw. einer geminderten Urteils- und Kritikfähigkeit des Klägers nicht geltend gemacht oder erkennbar geworden sind. Seine Argumentation, er habe im Hinblick auf die Zwischenbeschäftigung im Jahre 2001 das "erhöhte" BMG als die von ihm nachgefragte Anpassung an das zuletzt tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt angesehen, vermag den Senat nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, dass die Angaben einer Nachfrage völlig unbestimmt geblieben sind und der Kläger insbesondere nicht vorgetragen hat, ihm sei eine Erhöhung der Leistung in Aussicht gestellt worden, stehen sie auch in der Sache dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nicht entgegen. Bei seiner Zwischenbeschäftigung im Jahre 2001 hatte der Kläger einen Bruttoverdienst von durchschnittlich ca. 4.820,00 DM monatlich erzielt. Dies entspricht einem BMG von 1.110,00 DM (4.820,00 DM x 3: 13) wöchentlich bzw. 570,00 Euro wöchentlich und ist weitaus geringer als der von der Beklagten im Bewilligungsbescheid vom 30. Januar 2002 zu Grunde gelegte Bruttoverdienst von 3.575,00 Euro monatlich (825,00 Euro x 13: 3) bzw. 6.992,00 DM monatlich. Wie bereits das SG dargelegt hat, hätte der Kläger schon bei einer einfachen überschlägigen Berechnung erkennen können, dass er zu keiner Zeit Arbeitsentgelte in Höhe des ab Januar 2002 der Berechnung zu Grunde gelegten BMG von 825,00 Euro wöchentlich erzielt hatte. Abgesehen davon, dürfte ihm auf Grund seines Vorbezuges von Alg- und Alhi-Leistungen und den überlassenen Merkblättern auch bekannt gewesen sein, dass er mit seiner neunmonatigen Zwischenbeschäftigung im Jahre 2001 die Mindestvoraussetzungen für einen Neuanspruch auf Alg (und anschließend Alhi) nicht erfüllt hatte, sondern nur Leistungen aus dem Restanspruch von sechs Tagen Alg unter Zugrundelegung des alten BMG von 900,00 DM wöchentlich (bzw. angepasst 910,00 DM wöchentlich) verlangen konnte. Schließlich hatte er weder hinsichtlich der Berechnung des Alg noch der anschließenden Alhi für Dezember 2001 Widerspruch erhoben. Ebenso wenig kann sich der Kläger zu seiner Entlastung auf den weiteren Inhalt des in einem anderen Zusammenhang erteilten Aufhebungsbescheides vom 30. Oktober 2002 berufen. Denn maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der in [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) geforderten Beseitigungspflicht ist allein der Zeitpunkt der Bekanntgabe des begünstigenden Verwaltungsaktes, d.h. hier des Bescheides vom 30. Januar 2002.

Die Höhe der Erstattungsforderung nach [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) ist von der Beklagten zutreffend bestimmt worden, d.h. sie ist mit 3.670,73 Euro nicht überhöht (12,81 Euro x 287 Leistungstage ergeben 3.676,47 Euro). Das Verwaltungsverfahren ist nicht zu beanstanden, insbesondere ist die nach [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) erforderliche Anhörung vor Erlass des Rücknahme- und Erstattungsbescheides erfolgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#); sie folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne von [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.04.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024